



## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Viehhändler Verband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVV  
Adresse, Ort : Kasernenstrasse 97, Postfach 600  
Kontaktperson : 7007 Chur  
Telefon : 081 250 77 27  
E-Mail : [pebo@zs-ag.ch](mailto:pebo@zs-ag.ch) / [info@viehhandel-schweiz.ch](mailto:info@viehhandel-schweiz.ch)  
Datum : 31. Januar 2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Tierseuchenverordnung bedanken wir uns

Der Schweizer Viehhändler-Verband (SVV) unterstützt die vorgesehenen Änderungen der TSV und hat folgende generelle Bemerkungen:

- Die Angleichung der TSV an das Seuchenbekämpfungsrecht der EU sollte die Weiterführung der Äquivalenz der veterinärrechtlichen Bestimmungen ermöglichen. Die Äquivalenz des Veterinärrechtes der Schweiz mit demjenigen der EU ist aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln.
- Die damit verbundenen Verschärfungen bei der Bekämpfung (Massnahmen) der hochansteckenden Seuchen werden unterstützt. Allerdings muss gewährleistet sein, dass weder unnötig Lebensmittel, die für den menschlichen Konsum unbedenklich sind, vernichtet werden, noch dass gesunde Tiere getötet werden müssen, weil sie nicht aus den Zonen geschafft werden können. 5 Tage sind für verderbliche Lebensmittel oder schlachtreife Tiere eine lange Zeit.
- Die Einführung der Begriffe «Kontroll- und Beobachtungsgebiete» für Tierseuchenausbrüche bei Tieren auf der Wildbahn wird begrüsst und trägt zur Unterscheidung der bei Nutz- und Haustieren verwendeten Begriffe «Schutz- und Überwachungszonen» bei.
- Die besonderen Massnahmen, wie die Einschränkung des Zugangs zum Wald und oder auch für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, zur spezifischen Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest in der Wildschweinpopulation erscheinen in einer ersten Phase zweckmässig. Diese Sperren oder Zugangsbeschränkungen können aber nur während kurzer Zeit aufrechterhalten werden. Die Gebiete sind sofort nach Verhängung der Sperren vollständig einzuzäunen und anschliessend sind in diesen Gebieten die Wildscheine sofort und ausnahmslos zu entnehmen (liquidieren). Nach einer anschliessenden kurzen Kontrollperiode sind die Zugangssperren wieder aufzuheben. Das Beispiel Belgien hat gezeigt, dass mit konsequentem Handeln eine Ausrottung möglich ist.
- Wir begrüssen die klare Definition "verdächtiges, bzw. verseuchtes Tier" in Art. 6. Dies sollte den Umgang mit unklaren Laborbefunden erleichtern.
- Mit der Unterstellung diverser Tierarten (Büffel, Bisons, Kameliden und diverse Wassertiere) unter die Bekämpfungsmassnahmen des Tierseuchenrechtes werden Lücken geschlossen. Die dazu nötigen Kennzeichnungen bestimmter Tiere und die Ausdehnung der Verwendung der Begleitdokumente für Klautiere werden unterstützt.

- Die Vorgaben zur Verwendung der Mittel aus der Schlachtabgabe werden unterstützt. Die ASP-Übung hat aber gezeigt, dass u.U ein Schlachthof dazu bestimmt werden muss, Tiere aus den Zonen zu schlachten. Die Entschädigungen für den Zusatzaufwand etc. müssten auch aus dieser Schlachtabgabe bezahlt werden können. Da die Prävention bei der Tierseuchenbekämpfung immer wichtiger wird, sind wir der Ansicht, dass klar definierte Aufwendungen von Branchen-Organisationen mit Mitteln aus den Einnahmen der Schlachtabgabe unterstützt werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Viehhändler-Verband (SVV)  
Der Präsident

Der Geschäftsführer



Otto Humbel

Peter Bosshard

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 76b	<p>Die ASP-Uebung NOSOS hat gezeigt, dass unbedingt ein Schlachtbetrieb zu bestimmen ist, der Zonentiere schlachtet. Wir erachten es als zwingend, dass die Schlachtabgabe auf der Basis des bestehenden Umfangs nach Art. 38° auch für den Zusatzaufwand zur Entschädigung der wirtschaftlichen Nachteile von Schlacht- und Entsorgungsbetrieben für solche Situationen eingesetzt werden soll.</p> <p>Klare definierte Aufwendungen (z.B. unterstützende Massnahmen von Bund und Kantone) im Bereich Tierseuchen, i.b. deren Prävention, einzelner Branchen-Organisationen sollen ebenfalls mit Mitteln aus der Schlachtabgabe finanziert werden können (z.B. Schulungsmassnahmen, Videos, Arbeitsanweisungen ASP, digitale Unterstützungsmassnahmen u.w.). Sollte im konkreten Fall ein Seuchenfall die aus der Schlachtabgabe verfügbaren Mittel überschreiten, ist die Möglichkeit zu schaffen die entsprechenden und ergänzenden Mittel aus dem Erlös der Versteigerung von Zollkontingenten bei der Fleischeinfuhr zu generieren. Diese Einnahmen fliessen jeweils ohne Zweckbindung in die allgemeine Bundeskasse.</p>	Zwingende Ergänzung der Entschädigung der Schlacht-Entsorgungsbetriebe und Branchenorganisationen in Abschnitt 5 bei den Art. 75 und 76 (z.b. über neuen Art. 75°)
Art 84ff	Die vorgeschlagenen Verschärfungen sind im Sinne der Eindämmung der Seuche aus unserer Sicht sinnvoll. Es muss aber sichergestellt werden, dass weder unnötige Lebensmittel, die für den menschlichen Konsum unbedenklich sind, vernichtet werden. Es sollten auch keine gesunde Tiere geschlachtet werden, weil sie nicht aus einer Seuchenzone geschaffen werden können. Fünf Tage sind für verderbliche Lebensmittel oder schlachtreife Tiere eine lange Zeit	
Art. 86, Abs. 2 <sup>bis</sup>	Die Umwandlung einer verschärften Sperre in eine einfache Sperre 2. Grades nach fünf Tagen und damit die Wiederermöglichung des Warenverkehrs unter der Voraussetzung, dass keine klinischen Symptome erkennbar sind, ist nachvollziehbar. Wir erwarten in einem solchen Fall jedoch der besonderen Vorsicht und Abwägung der für die Massnahme zuständige Behörde ( siehe auch Bemerkung Artikel 84)	

Art. 88 (Art. 94, Abs. 5)	Die angedachte Pufferzone – der SVV braucht dabei oftmals das Wording einer Logisikzone – kann die Problematik der verschärften Bedingungen in den Zonen mindern. Für die Zu- und Webtransporte der Waren muss im Seuchenfall schnell reagiert werden und eine schweizweite Regelung ist zu treffen. Ebenso muss die Kommunikation schnell erfolgen. Gerade die NOSOS_Uebung hat gezeigt, dass die Kommunikation zu der Branche überhaupt nicht funktioniert hat.	Sinn und Zweck der Pufferzone sind genau zu umschreiben => Basis der Erläuterungen
Art. 90°	Der Warenverkehr innerhalb der Schutzzonen sollte gemäss den Erläuterungen dahingehend präzisiert werden, dass der Warenverkehr auch in diesem Falle nur zwischen Betrieben stattfinden darf, die nicht von der betroffenen Seuche betroffen sind.	Ergänzung: .... Verbracht werden, bzw. innerhalb dieser nur zwischen Betrieben erfolgen, die von der Seuche nicht betroffen sind. Der Kantonstierarzt kann....
Art. 121	Da die schnelle Unterbindung von Bewegungen der Wildschweine im Seuchenfall für die Seuchenbekämpfung zentral ist, wird die Erweiterung der Abgrenzung von Schutzgebieten durch die KT auch bei ASP unterstützt.	
Art. 238 Abs. 3, bst. b und 238a Abs. 1 Bst a <sup>bis</sup>	Bemerkung zur Paratuberkulose Bei der Anordnung der Schlachtung der Nachkommen im Seuchenfall gehen wir davon aus, dass zur Entschädigung Art. 32 Bst c des TSG weiterhin zur Anwendung kommt.	